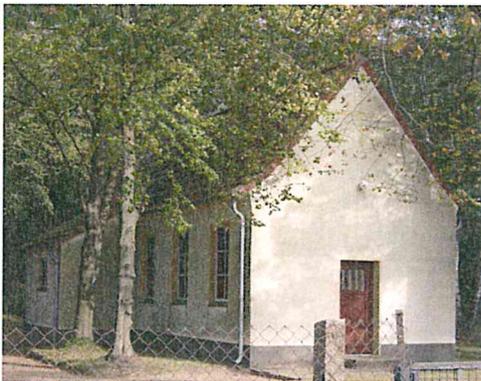
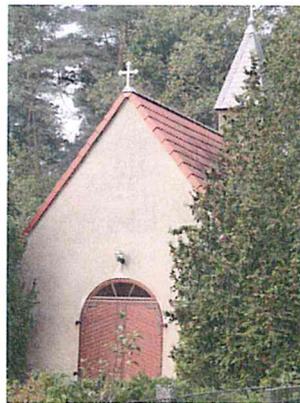


# Gemeinde Hoort



# Jahresabschluss 2015



**petersen + co**

BERATUNG FÜR ÖFFENTLICHE  
VERWALTUNGEN UND BETRIEBE

**Bericht über die Prüfung des Jahresab-  
schlusses 2015 der Gemeinde Hoort des Am-  
tes Hagenow-Land**

**Gemeinde Hoort**

**Tangstedt, im September 2017**

Inhalt	Seite
1 Ausgangssituation .....	1
2 Prüfungsauftrag.....	2
3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	2
4 Grundsätzliche Feststellungen.....	4
4.1 Feststellungen zur Bilanz .....	4
4.1.1 Sachanlagen .....	4
4.1.2 Finanzanlagen.....	6
4.1.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	7
4.1.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks .....	8
4.1.5 Eigenkapital .....	8
4.1.6 Sonderposten.....	8
4.1.7 Verbindlichkeiten.....	9
4.1.8 Passive Rechnungsabgrenzung.....	10
4.2 Feststellungen zur Ergebnisrechnung .....	11
4.3 Feststellungen zur Finanzrechnung .....	11
4.4 Feststellungen zum Anhang .....	12
4.5 Feststellungen zum Rechenschaftsbericht.....	12
5 Zusammenfassendes Prüfungsergebnis.....	13

## 1 Ausgangssituation

Die Gemeinde Hoort stellte im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR-MV) ihr Rechnungswesen von kammeraler Buchführung auf die doppelte Buchführung in Konten um (DOPPIK). Die Aufnahme des doppischen Echtbetriebes erfolgte zum 01.01.2009.

Gemäß § 60 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) hat die Gemeinde zum Schluss eines Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln und ist zu erläutern. Das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres ist nachzuweisen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 60 Abs. 2 KV-MV aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Als Anlagen zum Jahresabschluss ist der Rechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin (§ 60 Abs. 5 KV-MV).

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung sind der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen (§ 60 Abs. 6 KV-MV).

## 2 Prüfungsauftrag

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist nach § 1 Abs. 4 des Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zuständig. Dabei kann er sich eines sachverständigen Dritten als Prüfer bedienen (§ 1 Abs. 5 KPG M-V). Der Rechnungsprüfungsausschuss hat uns, als sachverständigen Dritten, mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt.

Bei der Prüfung sind im Wesentlichen die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik), der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik), Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik und die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen.

## 3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Im Rahmen des definierten Prüfungsauftrages wurde der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen dahingehend geprüft, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Dabei ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen und die Buchführung, die Inventur und das Inventar einzubeziehen.

Der Rechenschaftsbericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt eine zutreffende Situation der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die Prüfung beinhaltet u.a., ob:

- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Prüfungsinhalt waren die Geschäftsvorfälle, die dem Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 zugeordnet wurden. Gegenstand der Prüfung waren u.a. die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zu dem Nachweis des Vermögens und der Schulden.

Im Rahmen der Prüfung wurden viele Einzelfallprüfungen durchgeführt. Hierzu zählten insbesondere folgende Prüfungshandlungen:

- die Inaugenscheinnahme von Nachweisen zur Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden,
- die Beobachtung von Verfahren oder einzelnen Maßnahmen,
- die Einholung von Bestätigungen,
- die Berechnung der Wertermittlung.

## 4 Grundsätzliche Feststellungen

### 4.1 Feststellungen zur Bilanz

Die folgenden Feststellungen sind unter Berücksichtigung des Auftragsumfangs auf die wesentlichen Bilanzpositionen begrenzt.

#### 4.1.1 Sachanlagen

##### **Sonstige Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte / Wald, Forsten**

Bei den unbebauten Grundstücken handelt es sich grundsätzlich um Grundstücke, auf denen sich keine Gebäude oder Teile der städtischen Infrastruktur befinden. Wegen der Bedeutung im gemeindlichen Bereich erfolgt eine Gliederung u.a. in:

- Wald, Forsten,
- Grünflächen,
- Ackerland,
- Schutzflächen,
- Gewässer,
- Sonstige unbebaute Grundstücke.

Neben dem Grund und Boden wurde der Aufwuchs Wald als gesonderter Vermögensgegenstand erfasst und bewertet.

Die Erfassung und Bewertung der Grundstücke erfolgt zu tatsächlichen Anschaffungskosten. Die Veränderung des Grundstücksbestandes wurde anhand von Kaufverträgen, vorliegenden Zuordnungsbescheiden und sonstigen Belegen und Aufstellungen nachvollzogen.

### **Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Unter diesem Bilanzposten wurden sämtliche bebauten Grundstücke und die hierauf aufstehenden Gebäude und Außenanlagen erfasst. Die bebauten Grundstücke untergliedern sich in Gebäude

- mit Wohnbauten,
- mit sozialen Einrichtungen,
- mit Schulgebäuden und Schulturnhallen,
- mit Kulturanlagen,
- mit Sportanlagen,
- mit Gartenanlagen,
- mit Verwaltungsgebäuden,
- mit sonstigen Gebäuden.

Die Veränderung der bebauten Grundstücke beruht u.a. auf Abschreibungsaufwendungen der Gebäude und Außenanlagen. Zugänge bei Gebäuden und Außenanlagen wurden mit Bauunterlagen, Rechnungen und sonstigen Belegen und Aufstellungen abgestimmt.

### **Infrastrukturvermögen**

Das Infrastrukturvermögen umfasst alle öffentlichen Anlagen, die ihrer Bauweise oder Funktion nach dazu bestimmt sind, die örtliche Daseinsvorsorge zu garantieren. Zum Infrastrukturvermögen der Gemeinde zählt im Wesentlichen das Straßeninfrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkanlagen). Dazu gehören das Straßennetz, die dazugehörige Straßenbeleuchtung und der Grund und Boden auf dem sich die Straßen befinden.

Die Veränderung des Infrastrukturvermögens lässt sich u.a. auf Abschreibungsaufwendungen des Straßeninfrastrukturvermögens zurückführen. Neue Straßenbauvorhaben wurden grundsätzlich unter Hinzunahme von Unterlagen des Bauamtes und den entsprechenden Rechnungstellungen der beteiligten Unternehmen geprüft.

Die Erfassung und Bewertung der neuen Anlagen erfolgt zu tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind in Zweckverbände ausgelagert worden.

### **Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge und Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Diese beweglichen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet worden. Die Vermögenserfassung erfolgte ab 60,00 € netto. Vermögensgegenstände zwischen 60,00 € und 410,00 € netto wurden als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) behandelt. Ab 410,00 € netto erfolgte die Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung.

## **4.1.2 Finanzanlagen**

### **Beteiligungen**

Ausgewiesen wird u.a. der Anteil an der WEMAG AG. Der Anteil hat sich im Haushaltsjahr nicht verändert.

### **Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen und Ausleihungen an diese**

Bilanziert werden die Anteile der Gemeinde an diversen Abwasserzweck-, Wasserbeschaffungs- und Wasser- und Bodenverbänden. Die Anteile an den Verbänden haben sich nicht verändert.

### 4.1.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nominalwert. Der Nachweis der Forderungen erfolgte anhand von Offenen-Posten-Listen aus dem Geschäftsbereich.

Der gesamte Forderungsbestand ist auf Werthaltigkeit hin überprüft worden. Dabei wurden uneinbringliche oder nur zum Teil einbringliche Forderungen wertberichtigt. Die Höhe der Wertberichtigung der Forderung orientiert sich an dem Alter der Forderung. Bei der Wertberichtigung wurden alle Forderungen nach Zeiträumen und Arten gerastert, nach folgendem Grundsatz wurde vorgegangen:

- Forderungen älter 1 Jahr = Abschreibung zu 100%
- Forderungen jünger 1 Jahr = Bewertung nach kritischer Prüfung

Eine Wertberichtigung der Forderung zu 100% wurde bei Vorliegen einer Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gebildet.

Bei Ratenzahlungs- und Stundungsvereinbarungen und bei Forderungen, die der Aussetzung der Vollziehung unterliegen, wurde eine Wertberichtigung, unabhängig von ihrem Alter, nicht durchgeführt.

#### **Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand**

Die Abwicklung der Zahlungsgeschäfte erfolgt entsprechend gesetzlicher Regelungen (§ 127 Abs. 2 Kommunalverfassung MV) im Rahmen der Einheitskasse. Das Amt Hagenow-Land führt die Einheitskasse. Die Darstellung der Liquidität der Gemeinde gegenüber dem Amt erfolgt über Forderungen bzw. Verbindlichkeiten.

Die Gemeinde weist Forderungen gegen das Amt für eigene liquide Mittel (Einheitskasse) aus.

#### **4.1.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks**

Die Abwicklung der Zahlungsgeschäfte erfolgt im Rahmen der Einheitskasse. Das Amt Hagenow-Land führt die Einheitskasse und weist damit den gesamten Zahlungsmittelbestand für alle Gemeinden und das Amt nach einzelnen Zahlwegkonten aus. Die Darstellung der Liquidität des Amtes gegenüber den Gemeinden erfolgt über Forderungs- und Verbindlichkeitskonten.

#### **4.1.5 Eigenkapital**

Das Eigenkapital ergibt sich in der ersten Eröffnungsbilanz als Saldo zwischen Aktiva und Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Im Haushaltsjahr 2015 entwickelte sich das Eigenkapital aufgrund des Jahresergebnisses weiter fort. Investive Schlüsselzuweisungen werden ggf. der Kapitalrücklage zugeschrieben.

#### **4.1.6 Sonderposten**

##### **Sonderposten aus Zuwendungen**

Erhaltene zweckgebundene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen (§ 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik).

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

### **Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten**

Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter sind gemäß § 37 Abs. 4 GemHVO-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes oder über die Dauer des eingeräumten Nutzungsrechtes.

Die Sonderposten wurden für Erschließungs- und Straßenausbaubeitragserhebungen passiviert.

Die Prüfung der Sonderposten bleibt ohne Beanstandung.

### **4.1.7 Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen für die bilanzierende Gemeinde, die wirtschaftliche Belastungen nach sich ziehen.

Eine Verpflichtung der Gemeinde liegt vor, wenn die Gemeinde zur Leistung (Zahlung) verpflichtet ist (i. d. R. aufgrund eines Vertrages oder öffentlich-rechtlicher Regelungen). Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen (§ 33 Abs. 6 GemHVO-Doppik), d.h. mit dem Betrag, der zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aufgebracht werden muss.

### **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Angesetzt sind hier gegenüber den Lieferanten und Dienstleistern der Gemeinde bestehenden Verbindlichkeiten.

## Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Alle Darlehen werden in Form von Einzelakten in der Buchhaltung geführt. Die Salden der einzelnen Darlehen sind anhand von Saldenmitteilungen und Kontoauszügen belegt.

### 4.1.8 Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind als vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen anzusetzen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Sie dienen in der Bilanz als Korrekturposten, um bestimmte Zahlungsgrößen periodengerecht aufzuteilen. Dies setzt unter anderem einen Zahlungsvorgang vor dem Abschlussstichtag voraus.

Bei der Gemeinde wurden u.a. Grabnutzungsentgelte gemäß der Gebührensatzung abgegrenzt.

## 4.2 Feststellungen zur Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung stellt alle Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres den Aufwendungen gegenüber. Das Jahresergebnis wird detailliert und geordnet nach verschiedenen Ertrags- und Aufwandsarten ermittelt. Die Ergebnisrechnung ist mit der Bilanz verknüpft und entspricht grundsätzlich der in der Bilanz ausgewiesenen Veränderung des Eigenkapitals, welche dort aus der Vermögensrechnung abgeleitet wird.

Die Ergebnisrechnung wurde in Stichproben mithilfe von Auswertungen und dem Abgleich mit der Bilanz und dem Anlagevermögen nachvollzogen.

Einzelne Kontendurchsichten wurden im Rahmen der Prüfung durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung wurden keine wesentlichen Einwendungen festgestellt.

## 4.3 Feststellungen zur Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Der Jahresabschluss 2015 beinhaltet neben der Gesamtfinanzrechnung die Darstellung der Teilfinanzrechnungen. Die Gesamtfinanzrechnung ist mit der Bilanz über die Position Liquide Mittel/Forderungen gegen das Amt verknüpft.

Die Entwicklung der Liquide Mittel/Forderungen gegen das Amt stimmt mit der Entwicklung der Finanzrechnung überein.

Eine Abstimmung mit dem Tagesabschluss der Gemeinde zur Entwicklung der liquiden Mittel/Forderungen gegen das Amt ist erfolgt.

#### 4.4 Feststellungen zum Anhang

Der Anhang ist gemäß 48 GemHVO-Doppik aufzustellen. Der Anhang ist Bestandteil des Jahresabschlusses, er soll Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen und den Positionen der Ergebnisrechnung enthalten. Gesonderte Angaben sind u.a. gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu tätigen.

Die Informationen des Anhangs haben dazu beizutragen, dass der Jahresabschluss ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln kann.

Der Anhang wurde auf seine Pflichtangaben hin geprüft. Die Prüfung des Anhangs führte zu keinen Feststellungen. Der Anhang entspricht den tatsächlichen Verhältnissen.

#### 4.5 Feststellungen zum Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist entsprechend des § 49 GemHVO-Doppik zu erstellen. Er ist daraufhin zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind.

Der Rechenschaftsbericht beschreibt die aktuelle wirtschaftliche Lage der Gemeinde. Die wichtigsten Ergebnisse der Gemeinde werden dargestellt, ergänzt um die Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft. Die Chancen und Risiken der Gemeinde werden zutreffend dargestellt.

Der Überblick über die Gesamtlage der Gemeinde wird durch Kennzahlen mit kurzen Beschreibungen ergänzt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögen-, Finanz-, und Ertragslage vermittelt.

## 5 Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2015 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Gemeinde entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Es wird mit dieser Prüfung bestätigt, dass

- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte Feststellungen wurden von der Verwaltung berichtigt oder sind nicht wesentlich.

Tangstedt, 15.09.2017

Kai Petersen

**Prüfbericht**  
**des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Hagenow - Land**  
**vom 28.09.2017**

---

**1. Rechtliche Grundlagen**

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist nach § 1 Abs. 4 des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KPG M-V) für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zuständig. Dabei kann er sich eines sachverständigen Dritten als Prüfer gem. § 1 Abs. 5 KPG M-V bedienen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Hoort hat sich der Beraterfirma Petersen + CO sowie des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Hagenow - Land unterstützend bedient. Die Prüfung durch die Firma Petersen + CO ist im September 2017 erfolgt. Der Prüfbericht liegt dem Rechnungsprüfungsausschuss vor und ist Anlage dieses Prüfberichtes.

**2. Feststellungen während der Prüfung**

Die Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt.

**3. Bestätigungsvermerk**

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2015 mit entsprechenden Anlagen wurde nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den gesetzlichen Vorgaben gesichtet. Es wurde eine stichprobenartige Belegprüfung vorgenommen.

Die Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt.

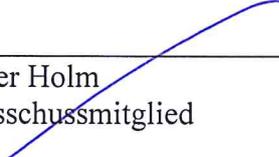
Wir stimmen mit den Ergebnissen der Prüfung durch die Firma Petersen + CO überein.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit uneingeschränkt bestätigt.

Hagenow, 28.09.2017

  
\_\_\_\_\_  
Roswitha Boldt  
Vors. RPA

  
\_\_\_\_\_  
Dieter Friedrichs  
stellv. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Peter Holm  
Ausschussmitglied

  
\_\_\_\_\_  
Annelies Ehm  
Ausschussmitglied

  
\_\_\_\_\_  
Eva-Maria Pawelzik  
Ausschussmitglied

## Prüfungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir als Rechnungsprüfungsausschuss mit Datum vom 28.09.2017 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2015  
der Gemeinde Hoort mit Anlagen geprüft und

**die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.**

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Hoort.

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Hoort wird empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2015 per Beschluss zu bestätigen und die Bürgermeisterin zu entlasten.

Hagenow, 28.09.2017



---

Frau Roswitha Boldt  
Vors. des Rechnungsprüfungsausschusses